



Markt Schneeberg

Einbeziehungssatzung „Hambrunn 7“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB

Der Marktgemeinderat der Gemeinde Schneeberg hat in seiner Sitzung am 11.10.2024 das Verfahren zum Erlass einer Einbeziehungssatzung im Ortsteil Hambrunn gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB eingeleitet. Gem. § 10a BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Einbeziehungssatzung „Hambrunn 7“ wurden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft. Die ursprünglich vorgesehene Eingrünung mit Sträuchern wurde auf Empfehlung der Naturschutzbehörde durch die Pflanzung heimischer, hochstämmiger Laubbäume ersetzt. Diese Maßnahme dient dem Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild und ermöglicht die Anwendung der vereinfachten Eingriffsregelung.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand zunächst in der Zeit vom 26.11.2024 bis 07.01.2025 statt. In der Zeit vom 03.12.2024 bis einschließlich 07.01.2025 hatte nach § 3 Abs. 2 BauGB die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zu der Einbeziehungssatzung i.d.F. vom 11.10.2024.

Es gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden 14 Stellungnahmen abgegeben, die zu wesentlichen Anpassungen führten, insbesondere umfasste dies:

- Reduktion der Regelungsdichte
- Klarstellung zur städtebaulichen Prägung
- Erweiterung des Geltungsbereichs zur Vermeidung landwirtschaftlicher Nutzungskonflikte
- Anpassung der Eingrünung

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen wurde eine weitere Beteiligungsrunde durchgeführt:

Die wiederholte Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 03.04.2025 bis zum 05.05.2025 statt.

In der Zeit vom 03.04.2025 bis einschließlich 05.05.2025 hatte nach § 3 Abs. 2 BauGB die Öffentlichkeit wiederholt Gelegenheit zur Äußerung zu der Einbeziehungssatzung i.d.F. vom 05.03.2025.

Auch in dieser Runde gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein. 13 Behörden und Träger öffentlicher Belange reichten Stellungnahmen ein. Diese bestätigten mehrheitlich die Berücksichtigung ihrer Anregungen aus der ersten Runde. Es wurden keine neuen Einwände erhoben.

3. Abwägung und Entscheidung für die Planung

Die Entscheidung für die Einbeziehung der Fläche basiert auf der städtebaulichen Notwendigkeit zur Arrondierung des Siedlungsbereichs Hambrunn. Der Standort wurde aufgrund seiner Lage am Ortsrand, der vorhandenen Infrastruktur und der fehlenden innerörtlichen Baulücken gewählt. Die Planung stellt eine maßvolle und ortsverträgliche Erweiterung dar, die sich in die bestehende Struktur einfügt. Alternative Standorte wurden verworfen, da sie entweder nicht erschlossen oder aus naturschutzfachlicher Sicht ungeeignet waren.

4. Satzungsbeschluss

Nach Abschluss der zweiten Beteiligungsrunde wurde die Einbeziehungssatzung „Hambrunn 7“ in der Fassung vom 05.03.2025 am 28.05.2025 durch den Gemeinderat des Marktes Schneeberg beschlossen.